Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Sie regeln alle Bestellungen, die wir bei einem Lieferanten aufgeben – auch spätere, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen. Hat der Lieferant einmal auf ihrer Grundlage geliefert, gelten sie auch für jedes weitere Geschäft mit ihm.

1.3 Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform zustimmen. Das gilt auch, wenn der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung auf eigene Bedingungen verweist oder wir solche Bedingungen kennen und trotzdem eine Lieferung oder Auftragsbestätigung vorbehaltlos annehmen.

1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Wo diese Bedingungen Textform verlangen, genügt eine E-Mail.

2. Bestellung und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe erteilen wir in Textform (z. B. E-Mail). Das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen. Mündliche oder telefonische Absprachen binden uns erst, wenn wir sie anschließend mit einer Bestellung in Textform bestätigen.

2.2 Der Lieferant nimmt unsere Bestellung innerhalb einer Woche nach Zugang in Textform an. Tut er das nicht, dürfen wir kostenfrei von der Bestellung zurücktreten. Ein Lieferabruf wird verbindlich, wenn der Lieferant ihm nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.

2.3 Bestellnormen und Zeichnungen, die wir im Einzelfall vorgeben, sind einschließlich der Toleranzen verbindlich. Weicht der Lieferant in Menge oder Qualität von unserer Bestellung ab oder wird der Vertrag später geändert, gilt das erst als vereinbart, wenn wir es ausdrücklich in Textform bestätigen.

2.4 Kostenanschläge des Lieferanten sind verbindlich und kostenlos, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

2.5 Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit unserer Zustimmung in Textform auf andere übertragen. Ebenso darf er Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung in Textform abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.

3. Unterlagen, Fertigungsmittel und beigestelltes Material

3.1 Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken, Prüfmittel, Aufmachungen und Ähnliches bleiben unser Eigentum, wenn wir sie dem Lieferanten überlassen oder er sie in unserem Auftrag herstellt. Dasselbe gilt für Fertig- und Halbfertigprodukte, die wir überlassen oder in Auftrag geben.

3.2 Der Lieferant verwendet diese Gegenstände nur für unsere Aufträge. Er darf sie weder vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen oder weitergeben, es sei denn, wir haben vorher ausdrücklich in Textform zugestimmt. Er bewahrt sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf.

3.3 Ist die Bestellung erledigt, gibt der Lieferant uns die Gegenstände unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung zurück, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

3.4 Erzeugnisse, die mit solchen Fertigungsmitteln hergestellt oder mit unseren Marken oder Aufmachungen versehen sind, darf der Lieferant nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung in Textform an Dritte abgeben.

3.5 Material, das wir beistellen, bleibt unser Eigentum. Der Lieferant lagert es getrennt von eigenem Material und setzt es ausschließlich für unsere Bestellungen ein. Für Verlust oder Wertminderung haftet er, soweit er sie zu vertreten hat.

3.6 Was der Lieferant aus unserem Material herstellt, gehört uns in jedem Fertigungsstadium anteilig. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns. Die Kosten der Verwahrung sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

4. Liefertermine und Lieferverzug

4.1 Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Fristen beginnen mit dem Bestelldatum. Maßgeblich ist, wann die Ware bei der von uns angegebenen Empfangsstelle eintrifft.

4.2 Zeichnet sich eine Verzögerung ab, informiert uns der Lieferant unverzüglich. Er holt dann unsere Entscheidung ein, ob wir an der Bestellung festhalten.

4.3 Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht ein, ist er in Verzug. Gibt es keinen festen Termin, tritt Verzug ein, sobald eine angemessene Lieferfrist abgelaufen ist, die wir ihm in Textform gesetzt haben.

4.4 Hat der Lieferant den Verzug zu vertreten, ersetzt er uns den Verzugsschaden. Lässt er zusätzlich eine von uns gesetzte Frist verstreichen, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten, weitergehenden Schadensersatz verlangen oder beides.

4.5 Nehmen wir eine verspätete Lieferung oder Leistung ohne Vorbehalt an, verzichten wir damit nicht auf unsere Ansprüche wegen der Verspätung.

4.6 Liefert der Lieferant vor dem vereinbarten Termin, müssen wir die Ware nicht vorzeitig annehmen oder abnehmen. Wir dürfen sie dann auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückschicken oder bei einem Dritten einlagern.

4.7 Teillieferungen nehmen wir nur an, wenn wir zugestimmt haben oder sie uns zumutbar sind.

4.8 Mehr- oder Minderlieferungen akzeptieren wir nur nach Absprache. Eine nicht vereinbarte Mehrmenge schicken wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an seinen Geschäftssitz zurück. Wir kürzen dann die Rechnung anteilig oder belasten den Lieferanten mit dem Wert der Mehrmenge.

5. Versand, Verpackung, Gefahrübergang und Erfüllungsort

5.1 Der Lieferant liefert DAP an die von uns angegebene Empfangsstelle (Incoterms® 2020). Fracht, Spesen und alle übrigen Kosten bis dorthin trägt er.

5.2 Abweichend von der DAP-Klausel geht die Gefahr erst auf uns über, wenn unsere Empfangsstelle die Ware angenommen hat. Bis dahin – auch während des Entladens – trägt der Lieferant die Gefahr.

5.3 Erfüllungsort für alle Pflichten des Lieferanten ist der Anliefer- oder Ausführungsort, den wir vorgeben.

5.4 Der Lieferant verpackt die Ware so, dass sie auf dem Transport ausreichend vor Schäden geschützt ist. Verpackungsmaterial nimmt er an der Empfangsstelle kostenlos zurück.

6. Preise, Rechnungen und Zahlung

6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Senkt der Lieferant seine Preise allgemein, gelten für uns die niedrigeren Preise.

6.2 Die Verpackung ist im Preis enthalten. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, berechnet der Lieferant sie zum Selbstkostenpreis.

6.3 Der Lieferant stellt seine Rechnung sofort nach dem Versand aus. Sie nennt unsere Bestellnummer und die Artikelnummern und weist die Umsatzsteuer gesondert aus.

6.4 Wir zahlen, wenn die Ware vollständig eingegangen oder die Leistung vollständig erbracht ist und uns eine prüfbare Rechnung

Druckluftzentrum Dortmund GmbH
Carlo-Schmid-Allee 3
44263 Dortmund
Tel.: 0231 999 835 00
Fax: 0231 999 835-99
Mail: info@ddz-do.com

Rechnungsanschrift
Güldenwerth 63a
42857 Remscheid
Geschäftsführer:
B.A. Oliver Schimmer
Dr. Jan Hauser

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund
HRB 31758
USt-IdNr.: DE 329 175 130

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE71 4405 0199 0001 1211 38
BIC: DORTDE33XXX

TÜVRheinland ZERTIFIZIERT
Management System ISO 9001:2015
www.tuv.com ID 9000006629
DEKRA

vorliegt. Bei Mängeln dürfen wir einen angemessenen Teil der Zahlung zurückhalten.

6.5 Wir zahlen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto vom Bruttobetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Rechnung bei uns (Eingangsstempel). Trifft die Ware erst nach der Rechnung ein, beginnt sie mit dem Wareneingang, bei Leistungen mit der Fertigstellung oder der Abnahme.

6.6 Wir haben rechtzeitig gezahlt, wenn wir unsere Bank spätestens am letzten Tag der Frist mit der Überweisung beauftragt haben. Wie wir zahlen, entscheiden wir. Sendungen per Nachnahme lösen wir nicht ein.

6.7 Ist die Vergütung des Lieferanten erst nach einer Prüfung oder einer vereinbarten Abnahme zu zahlen, haben wir dafür 15 Tage ab Erhalt der Lieferung oder Leistung Zeit.

6.8 Fälligkeitszinsen zahlen wir nicht. Ob und wann wir in Verzug geraten, richtet sich nach dem Gesetz.

6.9 Leisten wir eine Vorauszahlung, können wir dafür eine Bankbürgschaft verlangen.

6.10 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Das gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertrag.

7. Qualität und Wareneingang

7.1 Die Ware muss die vereinbarte Beschaffenheit (Produktspezifikation) haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Außerdem muss sie alle Gesetze und Vorschriften einhalten, die bei Lieferung für Herstellung, Vertrieb und Verwendung gelten – einschließlich der Vorgaben von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden.

7.2 Der Lieferant ist selbst dafür verantwortlich, die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen laufend zu überwachen. Dazu betreibt er ein Qualitätssicherungssystem, das nach Art und Umfang geeignet ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht, und prüft jede Sendung gründlich, bevor sie sein Werk verlässt. Auf unsere Anforderung weist er uns seine Qualitätssicherung nach und legt die Aufzeichnungen dazu vor.

7.3 Für Maße, Mengen und Qualität legen wir die Werte zugrunde, die unsere Wareneingangs- und Qualitätsprüfung ermittelt. Der Lieferant kann nachweisen, dass sie unrichtig sind. Ist die Lieferung zu beanstanden, dürfen wir dem Lieferanten die Kosten dieser Prüfung berechnen.

7.4 Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch äußere Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten, etwa Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen, sowie auf Mängel, die wir bei einer Stichprobe erkennen. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von zehn Arbeitstagen zugeht – bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, sonst ab Entdeckung.

8. Mängelansprüche

8.1 Ist die Ware mangelhaft, erhält der Lieferant Gelegenheit zur Nacherfüllung. Ob er nachbessert oder neu liefert, bestimmen wir.

8.2 Ist die Sache so dringend, dass wir die Nacherfüllung durch den Lieferanten nicht abwarten können, dürfen wir den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

8.3 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Daneben können wir Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

8.4 Haben wir die mangelhafte Ware ihrer Art und ihrem Zweck entsprechend in eine andere Sache eingebaut oder an ihr angebracht, ersetzt der Lieferant uns im Rahmen der Nacherfüllung die erforderlichen Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder neu gelieferten Ware.

8.5 Verursacht eine mangelhafte Lieferung oder eine sonstige Schlechtleistung bei uns Kosten, etwa für Transport, Material oder Arbeitszeit, erstattet der Lieferant sie uns, soweit sie zur Nacherfüllung gehören oder er die Pflichtverletzung zu vertreten hat, mindestens jedoch pauschal 50,00 €. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

8.6 Tritt ein Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang auf, wird vermutet, dass er schon beim Gefahrübergang bestand.

8.7 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter frei. Das gilt nicht, wenn er den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.

8.8 Angemessene Kosten, die uns durch eine Rückrufaktion wegen eines Fehlers der gelieferten Ware entstehen, erstattet uns der Lieferant, soweit er für den Fehler gesetzlich einzustehen hat.

9. Verjährung

9.1 Mängelansprüche verjähren nach dem Gesetz, frühestens aber nach 36 Monaten. Die Frist beginnt mit der Lieferung oder Leistung oder, wenn eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, mit der Abnahme.

9.2 Müssen wir unseren Kunden eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche einräumen, verlängert sich die Frist gegenüber dem Lieferanten entsprechend, höchstens auf fünf Jahre.

9.3 Nehmen unsere Kunden uns im Wege des Rückgriffs nach §§ 445a, 478 BGB in Anspruch, gelten die Fristen des § 445b BGB.

9.4 Liefert der Lieferant zur Nacherfüllung Ersatzware, beginnt die Verjährung für die ersetzte Ware mit der Ersatzlieferung neu, es sei denn, er hat erkennbar nur aus Kulanz geliefert.

10. Rückgriff in der Lieferkette

10.1 Neben unseren Mängelansprüchen stehen uns die gesetzlichen Rückgriffsansprüche in der Lieferkette nach §§ 445a, 445b, 478 BGB ohne Einschränkung zu. Wir dürfen vom Lieferanten insbesondere genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) verlangen, die wir im Einzelfall unserem Kunden schulden. Unser Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB bleibt davon unberührt.

10.2 Macht ein Kunde uns gegenüber einen Mangel geltend (einschließlich Aufwendungsersatz nach §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB), informieren wir den Lieferanten, bevor wir den Anspruch anerkennen oder erfüllen. Wir schildern ihm kurz den Sachverhalt und bitten um eine Stellungnahme in Textform. Äußert er sich nicht in angemessener Frist und finden wir keine gemeinsame Lösung, gilt der Anspruch, den wir unserem Kunden tatsächlich erfüllt haben, als geschuldet. Der Lieferant kann dann das Gegenteil beweisen.

10.3 Die Rückgriffsansprüche bestehen auch dann, wenn wir oder unsere Kunden die Ware weiterverarbeitet haben – zum Beispiel durch Einbau in ein anderes Produkt.

11. Haftung und Produkthaftung

11.1 Verletzt der Lieferant fahrlässig oder vorsätzlich eine vertragliche oder nebenvertragliche Pflicht oder eine außervertragliche Sorgfaltspflicht, stellt er uns von allen Ansprüchen frei, die unsere Kunden oder andere Dritte deshalb gegen uns erheben – gleich auf welcher Rechtsgrundlage. Das gilt vor allem für Ansprüche aus Produkthaftung, die auf einen Fehler seines Produkts zurückgehen, unabhängig davon, wer rechtlich als Hersteller des Endprodukts gilt.

11.2 Der Lieferant ersetzt uns auch Schäden aus angemessenen und notwendigen Vorsorgemaßnahmen, etwa einer öffentlichen Warnung. Für diese Ansprüche verzichtet er auf die Einrede der Verjährung, solange wir selbst noch in Anspruch genommen werden können, längstens zehn Jahre ab Lieferung.

12. Schutzrechte Dritter

12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass weder seine Lieferung noch deren Verwendung durch uns Patente, Urheberrechte oder andere Schutzrechte Dritter verletzt.

Druckluftzentrum Dortmund GmbH
Carlo-Schmid-Allee 3
44263 Dortmund
Tel.: 0231 999 835 00
Fax: 0231 999 835-99
Mail: info@ddz-do.com

Rechnungsanschrift
Güldenwerth 63a
42857 Remscheid
Geschäftsführer:
B.A. Oliver Schimmer
Dr. Jan Hauser

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund
HRB 31758
USt-IdNr.: DE 329 175 130

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE71 4405 0199 0001 1211 38
BIC: DORTDE33XXX

TÜVRheinland ZERTIFIZIERT
Management System ISO 9001:2015
www.tuv.com ID 9000006629
DEKRA

12.2 Er stellt uns und unsere Kunden von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung oder Benutzung solcher Schutzrechte erheben, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Die Kosten der Rechtsverteidigung trägt er, wenn die Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen.

12.3 Die Ziffern 12.1 und 12.2 gelten nicht, wenn der Lieferant die Ware nach unseren Zeichnungen, Modellen oder gleichwertigen Beschreibungen oder Vorgaben gefertigt hat und weder wusste noch wissen musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

13. Höhere Gewalt

13.1 Krieg und Bürgerkrieg, Export- oder Handelsbeschränkungen infolge geänderter politischer Verhältnisse, Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen und vergleichbare Ereignisse gelten als höhere Gewalt, wenn sie einer Seite die Erfüllung des Vertrags unmöglich oder unzumutbar machen und sie diese nicht zu vertreten hat. Solange und soweit ein solches Ereignis die betroffene Leistung verhindert, ist diese Seite von ihrer Leistungspflicht befreit. Bereits erhaltene vertragsgemäße Lieferungen bezahlen wir. Beide Seiten informieren einander unverzüglich und passen ihre Pflichten nach Treu und Glauben an die neue Lage an.

14. Lieferantenerklärungen und Warenursprung

14.1 Der Lieferant gibt Lieferantenerklärungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ab. Diese Pflicht ist ein wesentlicher Bestandteil jedes Vertrags nach diesen Bedingungen. Arbeitet er mit Langzeit-Lieferantenerklärungen, teilt er uns Veränderungen der Ursprungseigenschaft unaufgefordert mit der jeweiligen Auftragsbestätigung mit.

14.2 Verlangt die Zollbehörde von uns ein Auskunftsblatt INF 4 – weil eine Lieferantenerklärung unvollständig oder falsch ist oder aus einem anderen Grund –, stellt der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich ein vollständiges, fehlerfreies und vom Zoll bestätigtes Auskunftsblatt INF 4 zum Warenursprung zur Verfügung.

14.3 Werden wir oder unsere Kunden vom Zoll nachbelastet, weil eine eigene Ursprungserklärung falsch war, oder entsteht uns oder unseren Kunden dadurch ein anderer Vermögensschaden, haftet der Lieferant, sofern der Fehler auf einer falschen Ursprungsangabe von ihm beruht und er diese zu vertreten hat.

15. Vertraulichkeit

15.1 Der Lieferant behandelt unsere Bestellungen und alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die damit zusammenhängen, als Geschäftsgeheimnis.

16. Datenschutz

16.1 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Lieferanten, soweit dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Einzelheiten stehen in unserer Datenschutzerklärung unter www.ddz-do.com/datenschutz.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17.2 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Dortmund. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Sitz oder Wohnsitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz oder Wohnsitz bei Klageerhebung unbekannt ist. Wir dürfen den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

17.3 Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Druckluftzentrum Dortmund GmbH
Carlo-Schmid-Allee 3
44263 Dortmund
Tel.: 0231 999 835 00
Fax: 0231 999 835-99
Mail: info@ddz-do.com

Rechnungsanschrift
Güldenwerth 63a
42857 Remscheid
Geschäftsführer:
B.A. Oliver Schimmer
Dr. Jan Hauser

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund
HRB 31758
USt-IdNr.: DE 329 175 130

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE71 4405 0199 0001 1211 38
BIC: DORTDE33XXX

TÜVRheinland ZERTIFIZIERT
Management System
ISO 9001:2015
www.tuv.com
ID 9000006629
DEKRA